Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7179

18. 05. 90

Sachgebiet 740

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Müller (Pleisweiler), Bachmaier, Dr. von Bülow, Dr. Emmerlich, Gansel, Jungmann (Wittmoldt), Dr. Scheer, Dr. Soell, Vosen, Wiefelspütz, Weiler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/4843 —

Keine Genehmigung für Waffenexporte in den Nahen und Mittleren Osten

A. Problem

Lieferung von Kriegswaffen und Rüstungsgütern in die Staaten des Nahen und Mittleren Ostens, auch bei Herstellung in Koproduktion mit Produzenten in Verbündeten Staaten.

B. Lösung

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes

Mehrheit im Ausschuß (Ablehnung des Antrags)

C. Alternativen

Die Minderheit beharrt auf ihrem Vorschlag, daß keine Genehmigung für den Export von Kriegswaffen und Rüstungsgütern zum Bau von U-Booten für Israel erteilt werden soll.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag — Drucksache 11/4843 — abzulehnen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Kittelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

I.

Der Antrag wurde in der 153. Sitzung der 11. Wahlperiode am 23. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, an den Verteidigungsausschuß und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

II.

Durch den Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, auch keine Genehmigung für Kriegswaffen und Rüstungsgüter zum Bau von U-Booten für Israel zu erteilen und im Rahmen ihrer Anteilsrechte auf ein im öffentlichen Eigentum befindliches Unternehmen, das nicht genannt wird, einzuwirken, seine Verhandlungen für dieses Rüstungsgeschäft nicht fortzusetzen. Aus der Bundesrepublik Deutschland sollten keine Kriegswaffen und Rüstungsgüter in die Länder des Nahen und Mittleren Ostens geliefert werden. Dies gelte auch für den Export von Kriegswaffen und Rüstungsgütern über Drittländer und für Zulieferungen bei Rüstungsgütern und Kriegswaffen, die mit Verbündeten in Koproduktion hergestellt werden.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden, im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit darauf hinzuwirken, daß militärische Exporte anderer westeuropäischer Staaten in die Region von dem Verlauf eines Friedensprozesses abhängig gemacht und nicht durch exportpolitische Interessen der nationalen Rüstungsindustrien bestimmt werden. Der Deutsche Bundestag respektiere das Recht aller Staaten des Nahen und Mittleren Ostens auf den Schutz ihrer legitimen Sicherheitsinteressen.

III.

Der Verteidigungsausschuß hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Unterstützung des Antrags durch die Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1989 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Februar 1990 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags empfohlen.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 16. Mai 1990 beraten.

Das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) bestimmt, daß die Herstellung, jede inländische Beförderung, der Transit und auch der Export von Kriegswaffen nur mit Genehmigung der Bundesregierung erfolgen darf. Für kommerzielle Geschäfte ist die Genehmigungsbefugnis an das Bundesministerium für Wirtschaft delegiert. Dieses entscheidet über Exportvorhaben im Zusammenwirken mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister der Verteidigung, ggf. unter Einschaltung des Bundessicherheitsrates. Nach § 6 KWKG muß die Exportgenehmigung versagt werden, wenn

— die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg verwendet werden,

— Grund zu der Annahme besteht, daß die Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde oder

— Grund zu der Annahme besteht, daß der Antragsteller die für die beabsichtigte Behandlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Exportgenehmigung kann versagt werden, wenn u. a. Grund zu der Annahme besteht, daß die Genehmigung dem Interesse der Bundesregierung an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu anderen Ländern zuwider laufen würde. Ob dies zutrifft, richtet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles. Politisch bedeutsame Vorhaben, z. B. bei Wichtigkeit von Art und Menge des Geräts und des Empfangslandes, werden vom Bundessicherheitsrat entschieden.

Durch das Außenwirtschaftsgesetz bzw. die Außenwirtschaftsverordnungen wird besonders der Export sonstiger Rüstungsgüter, auch sog. kriegswaffennaher, geregelt. Über den Export insoweit entscheidet das Bundesamt für Wirtschaft. Politisch bedeutsame Vorhaben werden im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister für Wirtschaft entschieden, wobei auch hier bei besonders bedeutsamen Exporten der Bundessicherheitsrat eingeschaltet wird. Nach dem Außenwirtschaftsgesetz können Exporte versagt werden, um die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten, eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker zu verhindern oder um zu verhüten, daß die auswärtigen Beziehun-

gen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.

Die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern" vom 28. April 1982 unterscheiden Exporte nach NATO- und Nicht-NATO-Staaten. Für Nicht-NATO-Staaten gilt:

1. Keine Genehmigung für Kriegswaffen, falls keine allgemeinen Ausnahmen festgelegt werden oder im Einzelfall vitale Interessen der Bundesrepublik Deutschland vorliegen.
2. Genehmigungen für Kriegswaffenexporte sonstiger Rüstungsgüter erfolgen nur dann, wenn nach dem Außenwirtschaftsgesetz zu schützende Belange wie Sicherheit, friedliches Zusammenleben der Völker und auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährdet sind. Die Schutzrechte überwiegen das volkswirtschaftliche Interesse am Export.
3. Genehmigungen für übrige sonstige Rüstungsgüter werden erteilt, soweit die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes dem nicht entgegenstehen.
4. Lieferungen von Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern dürfen nicht zu einer Erhöhung bestehender Spannungen beitragen. Dies bedeutet, daß insbesondere bei Gefahr des Ausbruchs bewaffneter Auseinandersetzungen keine Lieferungen erfolgen dürfen. Es muß darüber hinaus eine hinreichende Sicherheit darüber bestehen, daß Lieferungen nur zur Verteidigung der Empfängerländer oder der betreffenden Region bestimmt sind.

Die aufgrund der Konflikte in Israel, im Libanon, im Iran und im Irak politisch sehr unterschiedliche Situation der einzelnen Staaten des Nahen und Mittleren Ostens hat zu einer differenzierten Rüstungsexportpolitik geführt, die die Verteidigungsinteressen der jeweiligen Staaten wie auch die Interessen der Bundesrepublik Deutschland an einer Stabilisierung berücksichtigt. Ein genereller Stop der Genehmigung für Waffen- und Rüstungsgüter in die genannten Regionen würde der Interessenlage der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht. Umfangreiche Lieferungen seien insbesondere genehmigt worden nach

— Saudi Arabien (1982 bis 1989: 1,1 Mrd. DM),
— den Vereinigten Arabischen Emiraten (1982 bis 1988: 808 Mio. DM) und
— Ägypten (1982 bis 1989: 674 Mio. DM).

Ebenfalls umfangreiche Lieferungen, jedoch keine Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz, seien erfolgt nach dem Iran (1982 bis 1989: 759 Mio. DM) und dem Irak (1982 bis 1989: 399 Mio. DM).

Die Bundesregierung muß nach Auffassung der Mehrheit im Ausschuß eine Möglichkeit haben, legitime Sicherheitsinteressen und entsprechende Wünsche eines befreundeten Partnerstaates in ihre Betrachtung mit einzubeziehen. Es müsse daher eine differenzierte Rüstungsexportpolitik in Länder der Region weiterhin möglich bleiben, die sowohl den Interessen der Bundesrepublik Deutschland an einer Stabilisierung der Region und Unterstützung der gemäßigten Staaten, als auch den berechtigten Verteidigungsinteressen der einzelnen Länder in dieser Region Rechnung trägt.

Die Mehrheit im Ausschuß hat den Hinweis der Bundesregierung akzeptiert, daß diese die restriktive Rüstungsexportpolitik auch im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit vertritt. Hier seien der Bundesregierung jedoch Grenzen gesetzt, da sie den Partnerstaaten, die ihrem Rüstungsexport einen anderen Stellenwert beimessen, die Meinung der Bundesregierung nicht aufzwingen könne und auch nicht wolle.

Der Ausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit Mehrheit, nämlich den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, in Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Kittelmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333